

Entwurf

bedarf noch der Genehmigung

Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Hauptausschuss

I

Tagen des Hauptausschusses gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung

1. Öffentlichkeit

- 1.1 Der Hauptausschuss des Deutschen Schachbundes tagt in den kongressfreien Jahren anstelle des Bundeskongress öffentlich.
- 1.2 Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 25 der Satzung und eingeladene Gäste einerseits und der Öffentlichkeit andererseits besteht.
- 1.3 Der Hauptausschuss kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.

2. Mitglieder des Hauptausschusses

- 2.1 Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung sind der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig zu benennen. Dabei soll der Geschäftsstelle auch angegeben werden, durch wen ggf. der Vorsitzende einer Mitgliedsorganisation in der Hauptausschusssitzung vertreten wird-.

- 2.2** Die Mitglieder des Hauptausschusses sind verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung des Hauptausschusses registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und Stimmzettel.

3. Verhandlungsführung, Protokollführung

- 3.1** Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident, leitet die Verhandlung des Hauptausschusses. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, die Leitung der Verhandlung vorübergehend auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen
- 3.2** Das Protokoll der Hauptausschusssitzung führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Der Hauptausschuss kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

4. Tagesordnung

- 4.1** Der Verhandlungsleiter eröffnet die Hauptausschusssitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 22 der Satzung und damit der Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Abs. 1 der Satzung.
- 4.2** Während der Eröffnung trifft der Geschäftsführer die Vorbereitungen, damit sofort im Anschluss die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.
- 4.3** Dann wird nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Der Hauptausschuss kann die vorgeschlagenen Tagesordnung durch Beschluss ändern und umstellen.

5. Redeordnung

- 5.1** Der Verhandlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn und am Ende der Aussprache auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.
- 5.2** Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.
- 5.3** Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Hauptausschusses geführt werden. Der Verhandlungsleiter kann auch Funktionsträger

des Deutschen Schachbundes, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn der Hauptausschuss einverstanden ist.

- 5.4** Der Verhandlungsführer kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung des Hauptausschusses beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Verhandlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Besprechungspunkt erhalten.
- 5.5** Der Verhandlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Versammlungsleiter zur Ordnung auf. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Besprechungspunkt erhalten.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.1** Die Mitglieder des Hauptausschusses sind Berechtig, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge
- auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Schluss der Aussprache,
 - auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf den nächsten Bundeskongress bzw. die nächste Sitzung des Hauptausschusses gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung,
 - auf Nichtbefassung,
 - auf Unterbrechung,
 - auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Antrag ist kurz zu begründen.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat; ausgenommen davon sind Geschäftsordnungsanträge im Abstimmungsverfahren.

- 6.2** Der Verhandlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor weiteren Wortmeldungen zur Sache aufrufen; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen. Er gibt die Rednerliste bekannt und erteilt, falls gewünscht, das Wort zu einer Gegenrede, die gleichfalls kurz zu halten ist. Sofort danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
- 6.3** Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache vorgenommen, erteilt der Verhandlungsleiter auf Verlangen dem Antragssteller oder einem Vertreter des Antragsstellers das Wort.

7. Persönliche Erklärungen

- 7.1** Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht stellt der Verhandlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt.
- 7.2** Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

8. Abstimmungen

- 8.1** Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Hauptausschusses können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.
- 8.2** Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zu stellen. Beschließt der Hauptausschuss die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.
- 8.3** Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Verhandlungsleiter. Es ist zulässig, einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.
- 8.4** Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Nr. 5 Abs. 1 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o. ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgestellte Fassung zugrunde gelegt wird.
- 8.5** Über Anträge ist offen abzustimmen. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel der vertretenen Stimmen verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.
- 8.6** Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an oder bei den Abstimmungen über einzelne Beratungspunkte nach Absatz 4 kann der Verhandlungsleiter fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.
- 8.7** Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmzettel eine schnelle Auszählungen ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.

- 8.8** Bei namentlichen Abstimmungen verliert der Geschäftsführer die Namen der Stimmberechtigten mit der Stimmenzahl, die ihre Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Verhandlungsleiter geschlossen.

II

Sonstige Sitzungen des Hauptausschusses

1. Allgemein

- 1.1** Die Tagung des Hauptausschusses, soweit er nicht gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zusammentritt, dient der Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten des Bundes, sowie der Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.
- 1.2** Der Hauptausschuss gibt sich insoweit nachfolgende Geschäftsordnung.

2. Sitzungen, Allgemeine Regeln

- 2.1** Der Präsident beruft die Sitzungen des Hauptausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 der Satzung ein. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Mitglieder des Gremiums zusammengestellt mit der Einbeziehung des Sprechers der Mitgliedsverbände und durch Beschluss zu Beginn der Sitzung endgültig festgestellt, wobei in dringenden Fällen zusätzliche Tagesordnungspunkte eingefügt werden können.
- 2.2** Die Beratung ist grundsätzlich durch Vorlagen vorzubereiten. Beiträge zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind grundsätzlich zu Beginn der Sitzung anzumelden; unter diesem Tagesordnungspunkt sollen keine größeren Beiträge behandelt oder Beschlüsse mit Außenwirkung gefasst werden.
- 2.3** Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Zu seiner Entlastung kann er die Leitung zeitweise seinem Vertreter oder einem anderen Mitglied des Gremiums übertragen.
- 2.4** In Sitzungen des Hauptausschusses soll grundsätzlich das Wort für höchstens zwei Beiträge für einen Antrag und zwei Beiträge gegen einen Antrag erteilt werden, wenn nicht der Hauptausschuss unbegrenzte Aussprache beschließt.
- 2.5** Über die Ergebnisse der Sitzungen kann die interessierte Öffentlichkeit unterrichtet werden, soweit nicht für Tagungsordnungspunkte Vertraulichkeit beschlossen wird. Die Unterrichtung hat die Beschlüsse und ihre Begründung zum Gegenstand.

2.6 Mitglieder des Hauptausschusses, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies rechtzeitig der Geschäftsstelle an.

3. Beschlussfassung

3.1 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Für die Abstimmung ist Nr. 8 der Sitzungs- und Geschäftsordnung des Hauptausschusses anzuwenden.

3.2 Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

4. Widerspruch gegen Beschlüsse

4.1 Wird in einer frage von finanzieller Bedeutung gegen die Stimme des Schatzmeisters beschlossen, so kann dieser gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist unmittelbar nach dem Beschluss, spätestens vor Abschluss des nächsten Tagesordnungspunktes, bekannt zu geben.

4.2 Entsprechend Nr. 4.1 kann der Bundesrechtsberater gegen einen Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben, wenn er Unvereinbarkeit mit geltendem Recht feststellt.

4.3 Im Falle eines Widerspruchs nach 4.1 oder 4.2 ist der Beschluss in der selben Sitzung, möglichst am folgenden Sitzungstage, spätestens vor dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ erneut zu behandeln, danach ist über die Angelegenheit abschließend zu beschließen.

5. Protokolle über Sitzungen

5.1 Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen (§ 12 Abs. 1 der Satzung). Protokollführer ist der Geschäftsführer, bei Verhinderung ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter.

5.2 Das nach § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung anzufertigende Protokoll soll in geordneter Form den Ablauf der Verhandlung darstellen und die wesentlichen vorgetragenen Argumente enthalten.

5.3 Die Protokolle und ihre Ausfertigungen sind Akten des Deutschen Schachbundes. Von den Protokollen wird eine Urschrift hergestellt, die in der Geschäftsstelle verbleibt. Jedes Mitglied des Hauptausschusses erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

5.4 Die Protokolle sind nicht allgemein zu veröffentlichen. Auszüge mit einem Beschluss und dessen Begründung können an Dritte versandt werden, wenn das für den Vollzug notwendig ist.

6. Einsetzen von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen

6.1 Der Hauptausschuss hat das Recht, Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit dem folgenden Bundeskongress.

6.2 Mit der Einsetzung ist der Aufgabenbereich zu bestimmen und festzulegen, inwieweit der Ausschuss ihn eigenverantwortlich wahrnimmt.

6.3 Mit der Einsetzung sind die Mitglieder zu benennen und ist der Vorsitzende zu bestimmen; zugleich kann ein Vertreter bestimmt werden.

6.4 Vom Hauptausschuss eingesetzte Ausschüsse sind diesem verantwortlich. Sie sollen über ihre im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit bis zur folgenden Hauptausschusssitzung einen schriftlichen Bericht an die Geschäftsstelle geben.

7. Inkrafttreten

7.1 Die Geschäftsordnung tritt am 20.11.2004 in Kraft.